



LS 2011 Drucksache 21

Vorlage de an die Landessynode

**Einführung
Neues Kirchliches Finanzwesen**

A BESCHLUSSANTRAG

- I. 1. Die aufgrund des Beschlusses 39 der Landessynode 2010 im Jahre 2010 erfolgten Arbeiten und erstellten Konzeptionen werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Anlage 1). Die Landessynode dankt den an den Arbeiten beteiligten Gemeinden und Kirchenkreisen für ihren gesamtkirchlichen Einsatz.
 2. Die Erstellung des Referenzmandanten wird als Alternative für den geforderten Aufbau von Referenzämtern (Beschluss 39 I Nr. 4 h) begrüßt. Die erstellten Kriterien zur Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zu Aufwand und Kosten der Einführung einerseits (Beschluss 39 I Nr. 4 j) und zum Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb nach Umstellung andererseits (Beschluss 39 I Nr. 4 k) werden den Kirchenkreisen und Verwaltungsämtern zur individuellen Ermittlung ihrer Aufwände und Kosten zur Verfügung gestellt.
 3. Die im Jahre 2010 erfolgten Arbeiten haben die Grundlage dafür geschaffen, das Neue Kirchliche Finanzwesen im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgversprechend einzuführen. Die Einführung in allen kirchlichen Körperschaften kann somit erfolgen und wird im Jahre 2015 abgeschlossen sein.
 4. a) Der Projektauftrag (Anlage 2) und der Projektstrukturplan (Anlage 3) werden beschlossen. Das Projektbudget für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens für die Zeit von 2006 bis 2015 wird auf 18,542 Mio. Euro festgesetzt (Anlage 4).
b) Die Definition des Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“ (Beschluss 39 I Nr. 4 a) erfolgt durch das „Gesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens“.
 5. Der Landessynode 2014 ist ein Zwischenbericht über die Einführung vorzulegen, der einen Vorschlag für die Erledigung der nach Ablauf des Projektes weiterhin bestehenden Aufgaben beinhaltet.
 6. Der Landessynode 2016 ist ein Abschlussbericht über das Projekt der Einführung vorzulegen.
- II. Der Antrag der Kreissynode Jülich vom 19. Juni 2010 an die Landessynode betreffend die Bildung von Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten von NKF wird abgelehnt.

B BEGRÜNDUNG

Beschluss 39 I Nr. 3 der Landessynode 2010 legt fest, dass der Landessynode 2011 ein überarbeiteter Projektauftrag, ein Projektstrukturplan, das Projektbudget sowie ein Vorschlag zur Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“ zur Entscheidung vorzulegen ist. Des Weiteren wird die Kirchenleitung durch Beschluss 39 I Nr. 4 mit der Abarbeitung eines Aufgabenkatalogs beauftragt. Der Landessynode 2011 war hierüber zu berichten. Diese Vorlage nimmt die Arbeitsaufträge auf.

Zu den Beschlüssen im Einzelnen:

Zu I Nr. 1 Abarbeitung des Beschlusses 39 der Landessynode 2010:

Der Bericht über den Bearbeitungsstand des Beschlusses 39 LS 2010 zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen (Anlage 1) ist analog zum Beschluss 39 aufgebaut und stellt den Bearbeitungsstand zum 15.10.2010 dar.

Die Körperschaften, die bereits das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) eingeführt haben, waren maßgeblich an der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere an der Entwicklung des Software-Referenzmandanten beteiligt. Von ihrem Einsatz profitieren alle Gemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Zu I Nr. 2 Änderungen in der Aufgabenbearbeitung:

Im Beschluss 39 LS 2010 Nr. 4 h war als Aufgabe der Aufbau von **Referenzämtern** vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde zugunsten eines weiter reichenden Referenzmandanten aufgegeben (s. Anlage 1).

Die Landessynode 2010 hat die Erarbeitung von **qualifizierten Abschätzungen zu Nutzen, Aufwand und Kosten der NKF-Einführung** gefordert, um den Gemeinden und Kirchenkreisen Anhaltspunkte für den vor Ort anfallenden Aufwand und die zusätzlichen Kosten zu geben.

Zunächst war angedacht, auf einem im Herbst 2009 erstellten Gutachten in Verwaltungsdienststellen verschiedener Größe aufzusetzen und die Erkenntnisse auszubauen. Nach der Sichtung der Verwaltungsdienststellen im Sommer 2010 wurde das Vorgehen geändert. Es war deutlich, dass durch die Unterschiedlichkeit der Ausgangssituationen die Aussagefähigkeit der exemplarischen Berechnungen nicht ausreichend sein würde: sowohl die personellen und technischen Ausstattungen als auch die Arbeitsabläufe in den Verwaltungsdienststellen weichen stark voneinander ab. Einfluss auf den Einführungsaufwand hat auch, wie viele Verwaltungsdienststellen es in ei-

nem Kirchenkreis gibt, wie das NKF-Projekt organisiert ist und ob ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende an der Einführung beteiligt sind. Stattdessen wird nun der für die Aufwandschätzung des zentralen NKF-Projektteams erarbeitete Aufgabenkatalog - erweitert um die Aufgaben des Projektmanagements - allen Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt. Damit können diese individuell ihren Aufwand und daraus folgend ihre Kosten errechnen (siehe auch Anlage 1 zu Nr. 4 j).

Diese Bedingungen gelten analog für den Auftrag der Landessynode 2010, **qualifizierte Abschätzungen zum Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb** nach Umstellung für exemplarische Körperschaften darzustellen. Hintergrund dieser Aufgabe war die Frage, ob für den laufenden Betrieb mehr Verwaltungspersonal benötigt werden würde.

Die Frage eines Mehraufwandes für die kaufmännische Buchhaltung kann nur im Vergleich zum jetzigen kameralen Aufwand gesehen werden. Generell ist zu konstatieren, dass die kaufmännische Buchführung z.B. durch die buchungsmäßige Erfassung des Sachanlagevermögens mehr Geschäftsvorfälle erfasst. Allein durch die Buchung der Verbindlichkeit bzw. der Forderung einerseits als auch des Zahlungsausgleichs andererseits fallen mehr Buchungen an. Viele Buchungen wie die Abschreibungen können je nach Einstellung automatisiert erfolgen.

Allerdings kann keine einheitliche kamerales Ausgangslage zum Vergleich herangezogen werden. Stichproben der Abfrage des Kirchenkreisdezernates vom Sommer 2010 haben beispielsweise ergeben, dass die Anzahl der von einem Kassenmitarbeiter jährlich bearbeiteten Buchungen zwischen 2.000 und 27.000 schwankt.

Zusätzlich hängt die Frage des Aufwandes für den laufenden Betrieb vor allem davon ab, welche Arbeitsvereinfachungen wie z.B. die elektronische Anordnung oder die automatische Verbuchung von Forderungen (MT 940) künftig angewandt werden sollen.

Auch im Fall der Ermittlung des laufenden Verwaltungsaufwandes wäre daher eine exemplarische Berechnung nicht aussagekräftig genug. Hier wird es ebenfalls als zielführender betrachtet, den Verwaltungsdienststellen eine Liste von Anhaltspunkten zur Verfügung zu stellen, aus denen die Auswirkung bestimmter Alternativen im Referenzmandanten auf die tägliche Arbeit ersichtlich ist. Somit wird eine Einschätzung möglich, wie hoch der Mehraufwand durch die kaufmännische Buchungsweise konkret aussieht und wie er eventuell anderweitig aufgefangen werden kann (siehe auch Anlage 1 zu Nr. 4 k).

Zu I Nr. 3 Einführungsbeschluss:

Durch Beschluss Nr. 3 wird festgestellt, dass die Grundlagen, die beim Synodenbeschluss 2010 noch nicht hinreichend erarbeitet waren, inzwischen

vorliegen und daher in dieser Hinsicht kein Hinderungsgrund gegen die flächendeckende Einführung mehr vorliegt.

Es bleibt die Frage nach Nutzen und Kosten der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens. Der Nutzen lässt sich im Grundsätzlichen und im Detail wie folgt beschreiben:

Grundsätzliches

- Leitungsorgane erhalten ein in der ganzen rheinischen Kirche einheitliches und im Ergebnis einfaches Instrument als wichtige Komponente der Entscheidungsgrundlagen zur qualifizierten Ausübung ihrer Steuerungs- und Leitungsaufgaben.
- Leiten und Steuern nach Zielen wird durch belastbare Fakten unterstützt.
- Das Haushaltsbuch, als wesentlicher Bestandteil mit dem Finanz- und Rechnungswesen verknüpft, veranlasst alle Leitungsorgane, sich regelmäßig mit dem eigenen Tun und Handeln auseinanderzusetzen, es zu hinterfragen und bei Bedarf rechtzeitig umzusteuern.
- Nur ein kaufmännisches Rechnungswesen erfasst konsequent den Ressourcenverbrauch und sichert so die Transparenz, die Wahrheit und Klarheit in der Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Handlungsfelder.
- Die rheinische Kirche passt sich an das in der Wirtschaft, in der Gesellschaft und zunehmend auch im Staat erfolgreich praktizierte kaufmännische Rechnungs- und Finanzwesen zu einem Zeitpunkt an, an dem die personellen und finanziellen Möglichkeiten noch deutlich besser sind, als sie es in einigen Jahren sein werden

Details / Administratives

- Alle Rechtsträger in der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeiten nach den gleichen Standards mit einem einheitlichen kaufmännisch ausgerichteten Rechnungswesen.
- Alle Rechtsträger setzen die gleiche Software ein.
- Die zentrale Wartung und Pflege der einen Software ist für alle die mit Abstand kostengünstigste Lösung.
- Spezialsoftware, die von vielen zusätzlich benötigt wird, lässt sich kostengünstig für alle durch entsprechende Schnittstellen konzipieren, „andocken“ und zentral pflegen.
- Alle Mitarbeitenden im Rechnungswesen sind mit der einen Software vertraut und t eine Einarbeitung deshalb bei innerkirchlichem Wechsel des Fachpersonals nicht erforderlich.

- Mitarbeitende von „außen“ sind mit kaufmännisch ausgerichtetem Rechnungswesen grundsätzlich vertraut und müssen sich nur noch mit der Software als Handwerkszeug vertraut machen.
- Bei der Erfassung und Verarbeitung von Belegen sind Schnittstellen zwischen den Beteiligten, je nach deren Fähigkeiten, flexibel wählbar.
- Belege lassen sich voll elektronisch erfassen, kontieren, nach dem Vier-Augen-Prinzip freigeben und fehlerfrei, weil automatisch, weiterverarbeiten.
- Die einmalige elektronische Erfassung und automatische Weiterverarbeitung reduziert Übertragungsfehler deutlich.
- Berechtigte haben jederzeit Zugriff auf das zentral praktisch rund um die Uhr bereitgestellte System und sind online immer auf dem neuesten Stand.
- Das Zusammenwirken von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden lässt sich auf Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise in vielerlei Hinsicht entzerren und sehr flexibel nach örtlichen Gegebenheiten und Wünschen bei hohem Freiheitsgrad für die Beteiligten neu und effizienter gestalten.
- Ein aktives Forderungsmanagement (Mahnwesen), automatisiert und mit flexiblen Parametern, vermeidet das „Vergessen“ von Forderungen.
- Das Liquiditätsmanagement erhält eine verlässliche Grundlage.
- Die ausgewählte Software bietet die Kosten-Leistungs-Rechnung als Standard.
- Einmal eingestellte Kostenverteilungsparameter werden automatisch so lange berücksichtigt, bis sie verändert werden.
- Die ausgewählte Software erlaubt ein sehr flexibel einstellbares Berichtswesen mit Standards als Regelfall für alle einerseits und andererseits individuellen Auswertungen als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall.

Es liegt auf der Hand, dass der Nutzen sich derzeit kaum in Euro und Cent beziffern lässt. Er wird auch nur mittelfristig wirksam und deutlicher spürbar werden. Der tatsächliche Nutzen ist zudem davon abhängig, auf welchem Niveau die einzelne Gemeinde, der Kirchenkreis, das Werk und die Einrichtung aktuell hinsichtlich der Administration, der Organisation, der Prozesse und Abläufe tatsächlich stehen, welche Anforderungen bisher gestellt wurden und in Zukunft gestellt werden sollen bzw. müssen.

Die aktuellen und auf Basis detaillierter realistischer Schätzungen ermittelten Kosten der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens hingegen lassen sich sehr wohl konkret beziffern und machen deutlich, dass es sich schon

angesichts des absoluten Betrages um eine echte Investition handelt, die sich als für unsere Kirche wegweisendes Zukunftsprojekt nur mittelfristig amortisieren kann und wird.

Insgesamt 18,542 Millionen Euro allein im zentralen Einführungsprojekt der Landeskirche werden im Zehnjahreszeitraum von 2006 bis 2015 ausgegeben worden sein, bis die ganze Evangelische Kirche im Rheinland mit ihren rund 1.000 Körperschaften auf NKF umgestellt sein wird. Auch in Zeiten knapper Kassen sind diese Ausgaben nach einhelliger Auffassung von Kirchenleitung und Lenkungsausschuss gut und am Ende rentabel investiertes Geld, weil es einen entscheidenden Beitrag leistet, den Auftrag unserer Kirche qualitativ und quantitativ auch künftig erfüllbar zu machen.

Zu I Nr. 4 a) Projektauftrag, Projektstrukturplan, Projektbudget

Der im August 2009 vorgelegte Projektauftrag mit Budget und Strukturplan löste die Diskussion um die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens und den Beschluss 39 der Landessynode 2010 aus. Diese drei Dokumente werden nun neu vorgelegt.

Projektauftrag (Anlage 2)

Der Projektauftrag enthält die vom NKF-Projekt für die Zeit vom 1.1.2011-31.12.2015 zu bewältigenden Aufgaben und zu erreichenden Ziele. Er beschreibt das Verhältnis von Auftragnehmer und Auftraggeber als auch den internen Projektaufbau.

Ergänzt wird der Projektauftrag durch den Projektstrukturplans (Anlage 3) und das Projektbudget (Anlage 4).

Der Projektauftrag kann innerhalb des beschlossenen Budgets von der Kirchenleitung geändert werden.

Projektstrukturplan (Anlage 3)

1. Allgemeines

Der Projektstrukturplan (PSP) ist die Gliederung des [Projekts](#) in plan- und kontrollierbare Teilaufgaben. Im Rahmen des PSP wird das [Projektziel](#) in [Arbeitspakete](#) zerlegt und es wird die Beziehung zwischen den Arbeitspaketen beschrieben. Der PSP enthält die wesentlichen Projektaufgaben sowie das Vorgehen im Projekt und ist die Basis für die [Aufwandsschätzung](#) sowie die Ablauf-, Termin- und Kostenplanung.

Wesentliche Grundlage für den PSP ist die Planung der Einführung von NKF in den einzelnen Verwaltungsstellen sowie den angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen. Diese Planung umfasst einen Zeitraum von vier

Jahren und ist entscheidend für eine möglichst gleichmäßige und systematische Vorgehensweise. Sie setzt die möglichst genaue Kenntnis der Verwaltungsstrukturen auf der kreiskirchlichen Ebene ebenso voraus wie die Beschreibung der zu bearbeitenden Aufgaben sowie auch Schätzungen des benötigten Aufwands. All diese Grundlagen wurden in den vergangenen Monaten erarbeitet.

2. Projektphasen

2.1 Vorbereitung und Start der flächendeckenden Implementierung im Jahre 2011

Das Jahr 2011 ist das Jahr des Übergangs vom Moratorium zur flächendeckenden NKF-Einführung. Es ist zunächst gekennzeichnet durch den Abschluss der letzten konzeptionellen und technischen Vorbereitungen der flächendeckenden NKF-Einführung, durch den Abschluss der Anpassung und Erprobung des Referenzmandanten in der Software und durch den Aufbau des Projektteams in der benötigten Stärke. Das Jahr 2011 ist anschließend durch zwei Hauptereignisse geprägt:

- Die Umstellung der 100 bisher MACH anwendenden Körperschaften und der 20 betroffenen Verwaltungsdienststellen auf den Referenzmandanten.
- Die Vorbereitung der NKF-Einführung bei den ersten neuen Anwendern zum 1.1.2012.

2011 werden noch mehrere Externe im NKF-Projekt tätig sein, um die umfangreichen logistischen Vorbereitungsarbeiten zu unterstützen und die neuen Teammitglieder einzuarbeiten. Dafür sind 720 Personentage im Budget eingeplant. Zum 1.1.2012 werden 7 bis 8 Kirchenkreise komplett auf NKF umgestellt sein. 2011 werden mit den in den Folgejahren umzustellenden Kirchenkreisen die notwendigen regionalen Projektstrukturen sowie auch die zu leistenden Vorarbeiten wie die Anlagenerfassung für die zu erstellende Eröffnungsbilanz besprochen.

2.2 Flächendeckende NKF-Implementierung in 2012 bis 2014

Schwerpunkt der Jahre 2012 bis 2014 wird die Umstellung aller Verwaltungsdienststellen der Kirchenkreise und -gemeinden sein. Das Projektteam wird vor Ort gemeinsam mit den dortigen Mitarbeitenden alle notwendigen Schulungen und Implementierungsarbeiten durchführen. Dazu bedarf es neben Beratern vor Ort auch eines zentralen Projektteams für die Koordination und Steuerung der gesamten Implementierung. Zum 1.1.2015 haben alle Kirchenkreise und -gemeinden komplett das NKF eingeführt.

In den Jahren 2013 und 2014 wird zusätzlich die Auswertung der Erfahrungen mit dem Haushaltsbuch und dessen Neukonzeptionierung als Aufgabe hinzukommen. Des Weiteren ist der Synode 2014 ein Zwischenbericht vorzulegen.

2.3 Projektabschluss im Jahre 2015

Im Jahr 2015 verbleiben abschließende Projektarbeiten. So sind die zum 1.1.2015 umgestellten Verwaltungseinheiten in der ersten Zeit noch zu begleiten, ebenso sind die Umsteller des Vorjahres bei ihrem ersten Jahresabschluss zu unterstützen. Weitere Aufgaben bestehen in der Übergabe aller dauerhaft verbleibenden Tätigkeiten zur Sicherstellung des störungsfreien laufenden Betriebs der Software an die Linienorganisation, die Überführung der nicht mehr benötigten Projektmitarbeitenden auf andere Arbeitsplätze, die Erstellung eines Abschlussberichtes und die formelle Entlastung des Projektteams durch den Lenkungsausschuss. Das Projekt ist am 31.12.2015 beendet.

Der Projektstrukturplan kann innerhalb des beschlossenen Budgets von der Kirchenleitung geändert werden.

Projektbudget (Anlage 4)

Das NKF-Projekt wurde durch die Landessynode 2006 beschlossen und war mit einem Budget von 270.000 Euro ausgestattet. In 2007 wurde ein Budget in Höhe von 6,1 Mio. Euro beschlossen und von der Landessynode 2008 zur Verfügung gestellt. Wegen fehlender Einnahmen für Schulungen im Jahre 2010 als Folge des von der Landessynode beschlossenen Moratoriums reduzierte sich das verfügbare Budget auf ca. 5.8 Mio. Euro. Dieses Budget wird Ende 2010 verbraucht sein. Erhebliche Teile des Budgets wurden im Jahre 2010 verbraucht, um auftragsgemäß mit intensiver Unterstützung aus vielen Teilen der Landeskirche sowie unter externer Begleitung und Projektleitung eine grundlegende Überprüfung des Projektstandes vorzunehmen und Vorschläge zur Reorganisation und Weiterführung des Projektes zu erarbeiten. Das für 2010 geplante Projektbudget wurde dabei trotz sehr intensiver Arbeiten nicht überschritten.

Im Rahmen der Neuplanung des Projektes wurde auch das Projektbudget neu berechnet. Für eine zuverlässige und erfolgreiche NKF-Einführung werden in den Jahren 2011 bis 2015 noch einmal ca. 12,7 Mio. Euro benötigt.

Bei der Kalkulation des Budgets wurden gewisse Puffer für nicht vollkommen auszuschließende Projektrisiken eingebaut, um sicher stellen zu können, dass keine Nachbewilligungsanträge notwendig werden.

Erläuterung besonderer Positionen:

Die bisherigen Anwender sind durch die konzeptionellen Mängel und das Neuaufsetzen der Datenbank (Referenzmandant) mehr als über das normale Maß einer Pilotierung und zum Teil über einen mehrere Jahre dauernden Zeitraum belastet. Dies soll in Form einer Pauschale anerkannt werden. Über die Kriterien für die Berechnung der Pauschale und deren Höhe soll mit den betroffenen Anwendern nach der Synode das Gespräch gesucht werden. Pauschal ist hier für alle 100 Körperschaften in 20 Ämtern der Betrag von 300.000 Euro eingeplant.

Die Personalkosten im Team basieren auf der Besetzung der 17 Stellen. Für die Jahre 2011 und 2011 ist eine zusätzliche Stelle für die Umstellung der landeskirchlichen Ebene und ihrer Einrichtungen zum 1.1.2012 vorgesehen.

Die Kosten der externen Projektmitarbeitenden enthalten für 2011 einen Puffer in Höhe von 807.500 Euro als Ersatz für sechs Anwenderbetreuer, die wegen der Ausschreibungsfristen zum 1.2.2011 nicht zur Verfügung stehen können.

Bei den Kosten für Hosting etc. sind in den Jahren 2011 und 2012 Doppelzahlungen in Höhe von je 180.000 Euro eingeplant, falls der Hosting-Partner gewechselt wird und der bisherige Geschäftspartner auf der Vertragserfüllung besteht.

Beim Erwerb der Software sind als Puffer die Kosten für den Erwerb des MACH-Web Moduls eingeplant, obwohl noch nicht fest steht, ob dieses angeschafft wird. Hier bleibt auch die Entwicklungspolitik der Firma MACH abzuwarten.

Nachrichtlich wurden die Kosten für die Aufgaben aufgeführt, die vom Projektteam vor allem in den Jahren 2013 bis 2015 im Bereich des Hosting und der Hotline ausgeführt werden, die aber über die Einführung des NKF hinausgehen. Der Betrag für 2015 ist ein Indikator für die Kosten, die ab 2016 als Linienaufgaben weiter zu führen sind. Die Landessynode 2014 soll darüber entscheiden, wer die Aufgaben in welchem Umfang wahrnimmt.

Das NKF-Gesamtbudget für den Zeitraum 2006 bis 2015 beläuft sich demnach auf höchstens 18,54 Mio. Euro.

Die Kosten werden anhand der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Vom-Hundert-Sätze, für 2011 mit 89,90 % aus der Gesetzlichen gesamt-kirchlichen Umlage und zu 10,10 % aus der landeskirchlichen Umlage bezahlt (s. auch Einführungsgesetz).

Die Landessynode 2014 ist im Zwischenbericht über die Entwicklung des Budgets und der Annahmen hinsichtlich der Puffer zu informieren.

Zu I Nr. 4 b) Definition des Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“:

Die Landessynode 2010 hat den Auftrag erteilt, den im Beschluss zur Einführung von NKF der Landessynode 2006 verwendeten Begriff der Einführung „unter einheitlichen Voraussetzungen“ zu definieren. Die Festlegung des Begriffs erfolgt durch das NKF-Einführungsgesetz (s. Anlage 1 zu Nr. 4 a).

Zu I Nr. 5 Zwischenbericht 2014:

Nach der Hälfte der restlichen Projektlaufzeit soll der Landessynode 2014 ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Nach der Einführung des Referenzmandanten, der Gewinnung der Projektmitarbeitenden und dem Abschluss der Verhandlungen mit den Vertragspartnern im Jahre 2011 sowie zwei erfolgten Einführungsjahren können zu diesem Zeitpunkt die Projektrisiken und die Höhe des Projektbudgets weiter präzisiert werden. Zusätzlich können die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform mit in den Blick genommen werden.

Des Weiteren sollen die Weichen für den laufenden Betrieb nach Abschluss des Projektes gestellt werden. Hier gilt es zu klären, wer die weiterhin anfallenden Aufgaben vor allem in der IT-Unterstützung der Anwender im Normalbetrieb ab dem 1.1.2016 übernimmt.

Zu I Nr. 6 Abschlussbericht 2016:

Der Landessynode 2016 ist der Abschlussbericht für das bislang größte Projekt in der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzulegen.

zu II. Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode

Die Kreissynode Jülich hat am 19.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„6.4) Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF)

II. Antrag an die Landessynode 2011:

Bildung von Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten von NKF

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich beantragt:

Die Landessynode beschließt eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche zur Sicherung der Finanzierung der Kosten des NKF-Prozesses.

Grundlage für die Höhe der Rückstellungen ist die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten des NKF-Prozesses auf allen Ebenen der EKIR und die Darstellung der jährlichen Umlageanteile (Umlage für die gesetzlich gesamtkirchlichen Aufgaben, GKA) für den umlagefinanzierten Kostenanteil des NKF-Prozesses auf landeskirchlicher Ebene von Beginn bis zum voraussichtlichen Abschluss des Prozesses.

Nach dem derzeitigen Sachstand werden die Kosten auf landeskirchlicher Ebene für den NKF-Prozess aus Mitteln der Umlage für die gesetzlich gesamtkirchlichen Aufgaben finanziert. Diese Anteile werden durch Umlageerhebung von den Kirchengemeinden aufgebracht und müssen kurz- bzw. mittelfristig eingeplant werden.

Hinzu kommen die prozessbedingten finanziellen Aufwendungen auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene. Diese Kosten sind ebenfalls durch Bereitstellung von Finanzmitteln zu decken.

Vor dem Hintergrund der rückläufigen finanziellen Entwicklung ist es daher notwendig, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche durch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen den notwendigen Finanzbedarf darzulegen, um damit die Finanzmittel sowohl für den Teil der umlagefinanzierten Kosten, als auch der vor Ort entstehenden Investitionen zu sichern.“

Begriff Rückstellung

Eine Rückstellung ist ein wirtschaftlich in einem Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, der mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe verbunden ist, die zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt eintreffen wird.

Die Verwaltungsordnung (VwO) kennt den Begriff Rückstellungen nicht. Kameral buchende Körperschaften können diese somit nicht bilden.

Kosten der NKF-Einführung

Die Kosten für das zentrale, landeskirchenweite NKF-Projektteam werden nach Entwurf des NKF-Einführungsgesetzes zu den im Finanzausgleichsgesetz Vom-Hundert-Satz zum einen aus der Gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage (2010: 89,90 %) sowie aus der aus der landeskirchlichen Umlage (2010:10,10 %) bezahlt. Die Verpflichtung für eine gesamtkirchliche Umlage entsteht jedoch nicht durch den Synodenbeschluss im Jahre 2011 für alle kommenden Jahre, sondern mit jedem Haushaltsjahr neu, so dass es an der Voraussetzung der wirtschaftlichen Entstehung des Anspruches im Jahre 2011 mangelt. In diesem Fall greift der kaufmännische Begriff der Rückstellung nicht.

In Abarbeitung des Beschlusses 39 der Landessynode 2010 wird den einzelnen Körperschaften eine Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, anhand derer sie die eigenen Aufwendungen und damit NKF-Einführungskosten vor Ort individuell berechnen können. Jede kirchliche Körperschaft kann dann für sich selbst feststellen, ob und in welchem Maße zusätzliche Kosten für die Umstellung auf gemeindlicher oder kreiskirchlicher Ebene anfallen werden. Bislang gibt es auch Körperschaften, bei denen keine Einführungskosten entstanden sind.

Sowohl die Verwaltungsordnung als auch die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen folgen dem Prinzip einer vorsichtigen Haushaltsplanung und Haushaltsführung. Daher kann auch für diesen Fall die bereits bestehende rechtliche Möglichkeit der Bildung von Rücklagen angewandt werden, wenn die Körperschaften zu dem Schluss kommen, dass bei ihnen erhebliche Finanzmittel für die NKF-Einführung zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitstehen müssen. Dieses gehört zu den üblichen Vorgängen der Haushaltsführung, so dass hier keine, über das bereits geregelte Maß hinausgehende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Sowohl der Ständige Finanzausschuss als auch die Kirchenleitung schlagen daher vor, den Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betreffend Bildung von Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten von NKF abzulehnen.

Anlage 1: Bericht über den Bearbeitungsstand des Beschlusses 39 LS 2010

Anlage 2: Projektauftrag

Anlage 3: Projektstrukturplan

Anlage 4: Projektbudget

Anlage 5: Beschluss 39 der Landessynode 2010

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25./26. November 2010 beschlossen, der Landessynode diese Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Finanzausschuss (VI) - federführend -,
an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und
an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**

Anlage 1

Bericht über den Bearbeitungsstand des Beschlusses 39 LS 2010 zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen

Die Landessynode 2010 hat aus der Feststellung, dass der bisherige Prozess zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) nicht den Erfolg und den Ertrag gebracht hatte, die notwendig gewesen wären, um in einem nächsten Schritt das Neue Kirchliche Finanzwesen im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgversprechend einzuführen, die Konsequenz gezogen und der Kirchenleitung mit Beschluss Nr. 39 einen umfangreichen Katalog zur Bearbeitung zugewiesen.

Unter Beibehaltung der 2006 getroffenen Entscheidung, das Neue Kirchliche Finanzwesen unter kaufmännischen Vorzeichen einführen zu wollen, wurde der Auftrag erteilt, die Grundlagen neu zu bearbeiten. Dazu wurde ein gezielter Aufgabenkatalog aufgestellt.

Seit Februar 2010 wurden in mehreren Arbeitsgruppen die Konzepte für den Haushalt, die Bewirtschaftung, den IT-Bereich, die Organisation von Ämtern, für die Kommunikation und die zu leistenden Schulungen erarbeitet. Bei der Erstellung der Konzepte sind sowohl die Erfahrungen von spezialisierten externen Beratern als auch von Anwendern vor Ort (u.a. aus Kirchengemeinden, Diakonischen Werken, Kindertagesstättenverbänden) sowie von anderen Landeskirchen eingeflossen.

Eine umfassende Verschriftlichung dieser Grundlagen ist auf mehreren Hundert Seiten erfolgt und wird den Anwendern in Form von Leitfäden, Schulungsunterlagen oder Mustern als Hilfestellung zur Verfügung stehen. Die Konzeptionen sind außerdem auf der NKF-Internet-Seite zugänglich.

Von Juli bis September 2010 wurden in über 20 Workshops unter Beteiligung der anwendenden Körperschaften und Diakonischen Werke die Umsetzung der Konzepte in und die Anforderungen an das Buchhaltungsprogramm und darüber hinaus das Datenverarbeitungssystem aufgenommen. Dieser Referenzmandant wurde seit September aufgebaut und nach dessen Fertigstellung bis Februar 2011 in vier Verwaltungsdienststellen pilotiert. Der Referenzmandant wird für alle Anwender für die Haushaltsplanung 2012 zum Einsatz kommen.

Seit Oktober 2010 liegen außerdem Planungen für die Reihenfolge der flächendeckenden NKF-Einführung bis 2015 auf der Grundlage detaillierter Schätzungen des dafür notwendigen Aufwandes vor. Nach Anhörung der Kirchenkreise soll die Kirchenleitung im Februar 2011 mindestens die Körperschaften festlegen, die zum 1.1.2012 das NKF einführen.

Der Bearbeitungsstand wird im Folgenden in der Reihenfolge der Aufträge gemäß Beschluss 39 I Nr. 4 - 6 LS 2010 dargestellt.

Bearbeitungsstand

zu Nr. 4 a) Die Erarbeitung einer Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“.

Der Beschluss der Landessynode 2006 bestimmte, das Neue Kirchliche Finanzwesen schnellstmöglich und unter einheitlichen Voraussetzungen einzuführen.

Die Diskussion über die einheitlichen Voraussetzungen bezog sich im Vorfeld der Synode 2010 sowohl auf den landeskirchenweiten Einsatz nur eines Buchhaltungsprogramms als auch auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Haushaltsbuches. Bei beiden Punkten stand die Sorge im Vordergrund, dass das Instrumentarium zum einen nicht die Anforderungen der Diakonischen Werke abbilden und zum anderen nicht auf die Unterschiede zwischen kleinen und großen Gemeinden eingehen könne.

Mit dem der Landessynode 2011 vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF-Einführungsgesetz) werden die einheitlichen Voraussetzungen definiert.

Der Entwurf sieht vor, dass alle Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit demselben Datenverarbeitungssystem arbeiten. Für verfasst-kirchlich organisierte Diakonische Werke, die bereits eine kaufmännische Software nutzen, wird deren Gebrauch so lange als Ausnahme zugelassen, bis sie die Software wechseln. Dann sollen auch sie das einheitliche System nutzen. Der Referenzmandant ist ein standardisiertes Datenverarbeitungssystem, das einige Wahlmöglichkeiten bietet. Diese sind aber begrenzt. Soll davon abgewichen werden, ist dies für die betreffenden Körperschaften kostenpflichtig.

Die in die Software eingearbeiteten Möglichkeiten einer Kostenrechnung lassen neben dem sachlich geordneten Haushaltsbuch auch Auswertungen nach Organisationseinheiten zu. Mit der Erweiterungsmöglichkeit der 5 verpflichtenden Handlungsfelder um über 40 Teilhandlungsfelder, der Schaffung von zwei zusätzlichen Handlungsfeldern für Kirchenkreise und die Landeskirche sowie von sogenannten Leistungsbereichen für reine Verwaltungsämter wurden ausreichende Abstufungen für alle Körperschaften geschaffen. Darüber hinaus können in dem System einzelne Aufgaben und Leistungen weiter differenziert werden, so dass das einheitliche Modell flexibel für alle Anwender ist.

Bei der Erarbeitung des Referenzmandanten wurden die derzeit verschiedenen Ausprägungen von Kassengemeinschaften erfasst und eine einheitliche Definition inklusive der Abbildung in der Bilanz festgelegt. Da dies Auswirkungen auf bestehende Satzungen haben kann, wurde die einheitliche Fest-

legung nicht nur in die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO), sondern auch in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Zusätzlich zu den im Vorfeld der Synode 2010 geführten Diskussionen wurde bei den Arbeiten zu den Aufwandsschätzungen und den Planungen zur Einführungsreihenfolge deutlich, dass ein gesicherter Projektablauf nur durch eine gesetzliche Bestimmung der Einführungsreihenfolge gewährleistet werden kann. Nach Anhörung der Kirchenkreise soll die Kirchenleitung die Reihenfolge festlegen.

zu Nr. 4 b) Die Überprüfung der Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) insbesondere auf die Notwendigkeit eigener kirchlicher Regelungen in Abweichung vom Handelsgesetzbuch. Die zwischenzeitlich in der EKD weiter entwickelten Regelungen sind in die Prüfung mit einzubeziehen.

Die im Februar 2010 gebildeten Arbeitsgruppen für das Haushaltskonzept (Haushaltsplanung und -steuerung) und das Betriebswirtschaftskonzept (Buchung und Bilanzierung) haben umfassende konzeptionelle Grundlagen erarbeitet. Dabei wurden die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der dazu ergangenen Empfehlungen, der neuen Haushaltsordnung der EKD (Stand 2010) und des kommunalen Haushaltsrechts betrachtet.

Die erarbeiteten Konzepte bildeten die Basis für die Überarbeitung der KF-VO und werden den Anwendern außerdem in verschiedenen Dokumenten z.B. als Kontierungshandbuch, Einführungsleitfaden oder Berichtsmuster zur Verfügung gestellt.

Die größten Änderungen zu den bisher gültigen Regelungen betreffen folgende Sachverhalte:

Kirchengebäude werden nicht mehr mit 1 Euro angesetzt sondern wie alle anderen Gebäude auch nach dem Sachwertverfahren bewertet. Die besondere Stellung von Gottesdienststätten wird anhand einer eigenen Bilanzposition „Nicht realisierbares Sachanlagevermögen“ deutlich gemacht. Die Nutzungsdauer der Kirchen wurde von bisher einheitlich 200 Jahren in 100, 200 und 300 Jahre differenziert.

Für die **Gebäudebewertung** in der Eröffnungsbilanz wird statt des bisher vorgesehenen Ertragswertverfahrens das im HGB übliche **Sachwertverfahren** eingesetzt. Grundlage ist der indizierte Feuerversicherungswert.

Die Anzahl der **Pflichtrücklagen** wurde auf eine (Substanzerhaltungsrücklage) reduziert. Die EKD sieht weitere Pflichtrücklagen vor, deren Zweck im EKIR-Konzept jedoch bestritten bzw. anderweitig erfüllt wird.

Für bereits umgestellte Körperschaften gilt **Bestandsschutz** hinsichtlich der bisher erfolgten Gebäudebewertungen und Bewertungsvereinfachungsverfahren. Die Körperschaften haben ein Wahlrecht, ob sie die neuen Regelun-

gen anwenden oder die alten Bewertungen beibehalten wollen. Dies gilt nicht für die Bewertung von Kirchen.

Das nicht nur planungs-, sondern auch buchungsmäßige Verbinden von **Ergebnis- und Bilanzhaushalt** war Auslöser für die Schwierigkeiten, die die Pilotanwender bis 2009 hatten. Dies wird mit der neuen KF-VO abgeschafft.

Jetzt ist ein Ergebnishaushalt mit allen Aufwendungen und Erträgen vorgesehen. Die nicht ergebniswirksamen Ereignisse (z.B. Investitionen) werden anhand einer Kapitalflussplanung erfasst und ermächtigt. Hier wird nicht der EKD gefolgt, die an dem alten Modell, wenn auch verändert, weiterhin festhält.

Nicht mehr vorgesehen sind außerordentliche Haushalte (sogenannte **Baukassen**). Die dort abgebildeten Sachverhalte werden in die jährliche Haushaltsplanung integriert, womit der Haushalt und die Jahresrechnung insgesamt aussagefähiger werden. Die Planungssicherheit für die Gesamtlaufzeit z.B. einer Baumaßnahme wird durch die Einführung von Verpflichtungsermächtigungen hergestellt.

Der **Kontenrahmen** kann dadurch erheblich entschlackt werden. Zusätzlich wird die Möglichkeit genutzt, den von der EKD zwischenzeitlich geänderten und besser strukturierten Kontenrahmen zu übernehmen. Damit können die Anfragen der Finanzstatistik erfüllt werden. Das Neuaufsetzen des Kontenrahmens ist ein Hauptgrund, alle bisher buchenden Mandanten noch einmal neu anhand des Referenzmandanten einzurichten.

Die EKD überarbeitet derzeit auch den Gliederungsteil (bisher Einzelpläne) der **Haushaltssystematik**. Dies ermöglicht eine systematische Darstellung getrennt nach Kostenträgern und Kostenstellen. Die Systematik wird zum aktuellen Stand übernommen. Somit können auch hier die Anforderungen an die EKD-Finanzstatistik erfüllt werden.

Die KF-VO wird außerdem an kaufmännische und elektronisch ausgeführte Abläufe und Begrifflichkeiten angepasst.

Bisher überall gebräuchlich – aber weder in der kameralen Verwaltungsordnung noch in der KF-VO geregelt – ist die **Kassengemeinschaft**. Diese wurde jetzt definiert, damit eine einheitliche Bilanzierung und Abbildung im Referenzmandanten erfolgen kann (s. auch Einführungsgesetz).

Die Notwendigkeit eigener, vom HGB abweichender bzw. darüber hinaus gehender kirchlicher Regelungen wurde insbesondere für folgende Sachverhalte weiterhin gesehen:

Weiterhin vorgesehen sind eine **Deckung aller Rücklagen durch Liquidität** (Prinzip der Finanzdeckung), sowie die Möglichkeit der Zweckbindung von Rücklagen. Hier wird der besonderen Bedeutung der Bewirtschaftung von Rücklagen Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise ist außerdem deutlich vorsichtiger als zum Beispiel im kommunalen Bereich.

Die Ausweisung von Zuschüssen als **Sonderposten** über die Zweckbindung hinaus ist dem Umstand geschuldet, dass ein für eine Investition erhaltener Zuschuss über dieselbe Zeit aufgelöst werden soll, wie der Gegenstand abgeschrieben wird. Die Regelung sorgt für eine gleichmäßigere Belastung von Haushalten und ist schärfer als im HGB.

Für **Finanzanlagen** gilt statt des strengen das gemilderte Niederstwertprinzip, das bei dauerhaften Wertsenkungen eine Anpassung der Werte nach 3 Jahren vorsieht. Die Regelung im HGB ist schärfer. Hier kann aber angeführt werden, dass die erlassenen Regelungen zu den zugelassenen Anlageformen von vornherein das Risiko für die Körperschaften minimieren.

Die Darstellung der als gottesdienstliche Stätte gewidmeten Gebäude und der Friedhöfe als gesonderte **Bilanzposition „Nicht realisierbares Sachanlagevermögen“** soll auch in der Bilanz darstellen, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht ohne weiteres verkauft werden können, z.B. um die Liquidität einer Körperschaft sicher zu stellen. Das HGB kennt die Differenzierung in „Realisierbares“ und „Nicht realisierbares Sachanlagevermögen“ nicht. Die Bezeichnung soll aber ausdrücklich nicht bedeuten, dass dieses Sachanlagevermögen unverkäuflich ist.

Es wird weiterhin an einer **Planung und an dem Ausgleich des Haushalts** (= Planung auf Null) festgehalten. Dieses ist im HGB nicht geregelt und letzteres für einen Kaufmann ungewöhnlich. Durch den Haushalt wird das Leitungsorgan weiterhin die beteiligten Personen mit dessen Ausführung ermächtigen. Die Vorschrift eines Ausgleichs soll die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstützen.

Inhaltlich nicht bearbeitet wurden die Regelungen zur Substanzerhaltung, zur Haushaltssicherung, zur Verwaltungsreform, zur Zweckbindung von Vermögen und zur Werterhaltung kirchlichen Vermögens. Der Auftrag der Landessynode umfasste diese Themen nicht.

zu Nr. 4 c) Die Überprüfung der Regelungen zu den Strukturen und zur Ausgestaltung des Haushaltsbuches insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit

Die bisherige Struktur der Darstellung von Zielen auf der einen und des zur Erreichung benötigten Ressourceneinsatzes auf der anderen Seite als Haushaltsbuch wird beibehalten. Das Haushaltsbuch ist ein Teil des Haushaltes. Auch in der Jahresrechnung wird diese Gliederung zur Überprüfung der Zielerreichung aufgenommen. Für selbstständige Verwaltungssämer wurden statt der (Teil-)Handlungsfelder Leistungsbereiche definiert (s. auch zu Nr. 4 a).

Die Kirchenleitung hat auf Bitten des Lenkungsausschusses eine **landeskirchenweite Auswertung der Erfahrungen** mit dem Haushaltsbuch im Jahr 2013 beschlossen. Das Überarbeitungsverfahren sieht die Auswertung der

Erfahrungen mit dem Haushaltsbuch, dessen Struktur und Inhalt sowie die Einbindung und Synchronisation mit anderen Prozessen (z.B. Missionarisch Volkskirche sein) vor. Diese grundsätzliche, landeskirchenweit breit angelegte Diskussion soll noch während der Projektlaufzeit in den Jahren 2013/2014 erfolgen, damit die letzten umstellenden Körperschaften für die Haushaltsplanung 2015 von den Erfahrungen profitieren können.

Die schlechte Handhabbarkeit (Textbearbeitung/Druck) und unvollständige Einarbeitung des Berichtes in MACH waren ein wichtiger Grund für die Schwierigkeiten der bisherigen Anwender. Im Rahmen der Erstellung des Referenzmandanten wird der Bericht technisch verbessert und vervollständigt.

zu Nr. 4 d) Die Anpassung der KF-VO gemäß dem nach b) und c) festgestellten Änderungsbedarf

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) wurde auf Grundlage der erarbeiteten Konzeptionen überarbeitet und in acht ganztägigen Sitzungen in einer aus Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse bestehenden Arbeitsgruppe KF-VO beraten. Die Beratung im Ständigen Finanzausschuss (federführend), im Innerkirchlichen Ausschuss und im Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen soll im November abgeschlossen sein. Die **Veröffentlichung ist für das Januar-Amtsblatt** angemeldet. Somit wird zur Synode 2011 der rechtliche Rahmen des Neuen Kirchlichen Finanzwesens gesetzt sein.

zu Nr. 4 e) Die Sicherstellung der Umsetzbarkeit der kirchlichen Vorgaben in der bereitgestellten IT-Lösung.

Die bisher unzureichende Konzeption des NKF führte auch zu einer ungenügenden Umsetzung in der Software. Ungelöste Fragestellungen führten dabei zu unterschiedlichen Lösungen bei den Anwendern. Hier sind umfassende Arbeiten erfolgt, um einen einheitlichen Referenzmandanten zu erstellen und flächendeckend einzuführen.

Die Anforderungen an den Referenzmandanten wurden im Juli und August in ca 20 Workshops unter breiter Beteiligung der MACH-anwendenden Ämter herausgefiltert und in diverse Konzeptionen umgesetzt: neben den **Konzeptionen für die Umstellung und Implementierung als auch für die zentrale Fach- und Systemadministration sind das Berechtigungskonzept, die Anbindung von Schnittstellen und die Qualitätssicherung von Abläufen erarbeitet worden.** Der Referenzmandant ist zu verstehen als standardisierte Kopiervorlage, die die Einrichtungsarbeiten vereinfachen und beschleunigen soll.

Der Referenzmandant wird bis Ende Oktober in der Software eingerichtet und soll 3 Monate erprobt werden, bis es danach in allen bereits mit MACH

arbeitenden Einrichtungen und den Anfang des Jahres 2012 umzustellenden Körperschaften installiert wird. Ab der Haushaltsplanung für 2012 wird dann auf dem Referenzmandanten gearbeitet, ab dem 1.1.2012 auch überall gebucht.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für den Zeitpunkt der vollen Auslastung mit ca. 1000 Mandanten wurde die Anforderung an die Anzahl (bisher 2, demnächst 5) und die Größe der Datenbanken neu bestimmt. Um für diese Lösung einen kompetenten **Hostingpartner** zu finden, ist unter Verantwortung des IT-Bereichs des Landeskirchenamtes sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Projektteam eine Ausschreibung erfolgt. Auch die KiGST als derzeitiger Hostingpartner wurde in die Ausschreibung einbezogen. Der Vertrag soll unmittelbar nach der Synode geschlossen, der Referenzmandant dann im Februar installiert werden.

Mit dem **Vorstand der MACH AG** wurden 2010 zwei Gespräche geführt. Unzufriedenheit bestand über die unzureichende Projektbegleitung seitens MACH sowie über die Preisgestaltung. Erstmals wurden auch zwei Anwendungen ausgeschrieben (Web-Anbindung und Haushaltsplanung) und nicht direkt an MACH vergeben. Für die Anbindung von Arbeitsplätzen über das Internet (Web-Anbindung) hat das von der MACH AG zertifizierte Unternehmen **Citkomm**, ein Tochterunternehmen des kommunalen Rechenzentrums KDVZ Iserlohn, die Ausschreibung gewonnen. Die Entscheidung zur Haushaltsplanung ist noch offen. Inzwischen werden auch die preiswerteren Beratungen der Citkomm in Anspruch genommen. Mit der Firma MACH wird weiter verhandelt; gegen eine Zusammenarbeit mit der Citkomm hat die MACH AG aber explizit keine Einwände.

Weiterentwicklungen der Software - derzeit insbesondere für die Haushaltsplanung - werden in **enger Absprache mit den zwei anderen MACH-anwendenden Landeskirchen** (Ev. Kirche von Westfalen und Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck) gemeinsam beauftragt und die Kosten geteilt.

Die Sicherstellung des bereit gestellten Datenverarbeitungssystems beinhaltet auch eine Konzeption der Arbeiten, die im Rahmen der Implementierung und Unterstützung der 120 Ämter erfolgen sollen. Die **Anwenderbetreuer** übernehmen neben den Schulungen der Mitarbeitenden die Implementierungs- und Betreuungsarbeiten vor Ort. Der **First-Level-Support** als erste Anlaufstelle bei Problemen soll gesamtkirchlich organisiert werden, indem sogenannte Mentoren¹ in den einzelnen Ämtern oder Regionen als erste Ansprechpartner fungieren. Sie werden unterstützt von den Mitarbeitenden im EKIR-Projektteam.

Implementierungskosten, die dadurch entstehen, dass Körperschaften von den im Referenzmandanten vorgeschlagenen Möglichkeiten abweichen wol-

¹ Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung der Verwaltungsämter, die sich besonders für NKF- und MACH-Themen interessieren, zusätzliche Schulungen erhalten.

len, **müssen von ihnen selbst getragen werden.** Die Bestimmungen der KF-VO sind auch in diesen Fällen zu beachten.

zu Nr. 4 f) Die Abstimmung und Erweiterung der verschiedenen Schulungskonzepte sowie der die Umstellung unterstützenden Unterlagen.

Das Schulungskonzept sieht in stärkerem Maße eine Orientierung der Schulungsmodule an Zielgruppen vor. Die kaufmännischen Schulungsunterlagen werden die Begrifflichkeiten der Software aufgreifen und untereinander besser abgestimmt. Die Software-Schulungen erfolgen in erster Linie durch das EKIR-Projektteam, die grundlegenden kaufmännischen Schulungen alternativ durch ein zu bildendes Schulungsteam oder durch Externe. Eine E-Learning-Software als Datenbank für Schulungsunterlagen und zur Wiederholung des Gelernten wurde beschafft.

Resultierend aus dem Feedback zu den Haushaltsbuchschulungen werden deren Inhalte ergänzt, die Schulung in „Planung und Steuerung mit NKF“ umbenannt und Maßnahmen zur Sicherung der Schulungsqualität eingeführt.

zu Nr. 4 g) Die Erarbeitung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes.

Das Kommunikationskonzept beinhaltet verschiedene Zielgruppen und darauf abgestimmte Medien. Neu aufgebaut wurde der Internetauftritt, der ab seit September 2010 online ist und in allen Punkten dem neuen Internet-Konzept der EKIR entspricht.

Infoveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen haben in 2010 stattgefunden und sind weiterhin regelmäßig geplant (s. auch Projektstrukturplan).

zu Nr. 4 h) Der Aufbau von Referenzämtern

Ab Februar 2010 wurden zunächst die Ämter in Aachen, Moers und Krefeld-Viersen intensiv betreut, um die dringendsten Probleme aller Anwender zu analysieren und zu beheben. Die intensive Arbeit vor Ort offenbarte jedoch die bereits erwähnten Unzulänglichkeiten der bisherigen Installation, die durch einfache Anpassungen nicht angemessen beseitigt werden konnten. Statt des exemplarischen Aufbaus weiterer einzelner Ämter als Referenzämter wurde deshalb vom Projektteam das Vorgehen der Erstellung eines Referenzmandanten entwickelt. Bei dessen Erstellung konnten die Erfahrungen aller Ämter mit Hilfe von Workshops einfließen.

Im Referenzmandanten in MACH werden standardisierte Voreinstellungen vorgenommen. Es gibt einen Referenzmandanten für Gemeinden, einen für Kirchenkreise und einen für Verwaltungsämter. Trotz der Standardisierung

bestehen einige Auswahlmöglichkeiten, die bei der Anpassung vor Ort eingestellt werden.

Der Referenzmandant besteht zusätzlich aus einer Anwendung, mit Hilfe derer die Anbindung von Vor-Ort-Ämtern und die Verwaltungsabläufe abgebildet werden. Besonderes Augenmerk wurde hierbei der Verbesserung der Verwaltungsprozesse gewidmet, um die Qualität und Rechtmäßigkeit der Verwaltungsarbeit zu stärken und zugleich den Aufwand zu senken. Gleichzeitig wurde sicher gestellt, dass die derzeitigen Zuständigkeiten in den Prozessen abgebildet und künftige Anforderungen der Verwaltungsstrukturform unterstützt werden.

zu Nr. 4 i) Die Überarbeitung des Projektauftrages, des Projektstrukturplans sowie des Projektbudgets. Die individuellen Bedürfnisse der Körperschaften bei der zeitlichen Ausgestaltung sind in der Umstellung zu berücksichtigen, soweit der Abschluss des Projektes hinsichtlich Zeit und Kosten nicht gefährdet wird.

Im Rahmen der Arbeiten am Organisationskonzept wurden **Informationen über** die Anzahl der in der Evangelischen Kirche im Rheinland vorhandenen **Verwaltungsdienststellen** sowie über die Art und Anzahl der dort verwalteten Mandanten eingeholt. Die Ämter wurden in große, mittlere und kleine Verwaltungsämter sowie sich selbst verwaltende Kirchengemeinden differenziert. Diese Informationen wurden mit den aus den Konzeptionen ermittelten Einführungsaufwänden kombiniert. Somit entstanden Aufwandsannahmen für die NKF-Implementierung in verschiedenen Größenklassen der Ämter.

Die **Gesamtlaufzeit** des Projektes verlängert sich um 3 Jahre auf den **31.12.2015**.

Die Planungen rechnen mit einem gleichbleibenden Aufwandsvolumen von ca 1.300 Personentagen pro Jahr bis Ende 2014, das für die Umstellung von Körperschaften vor Ort zur Verfügung stehen muss. Dies erfordert ein **Projektteam von 17 Mitarbeitenden** (Projektleitung, Projektassistenz, 2 Schulungsorganisation; 10 Anwenderberatung und 3 First-Level-Support).

Des Weiteren wurde bei der Planung der flächendeckenden NKF-Einführung in mehreren Szenarien versucht, auf die individuellen Umstellungsbedürfnisse von Körperschaften einzugehen: untersucht wurde die Umstellung nach den Kündigungsfristen der Synpro und Kifikos-Wartungsverträge, nach den in 2007 angegebenen Umstellungswünschen der Kirchenkreise und -gemeinden, nach Rechnungsprüfungsregionen, nach Kirchenkreisen, in denen es bereits mit MACH buchende Ämtern bzw. Kirchengemeinden und andere Einrichtungen gibt. Jedes Szenario für sich gesehen überfordert aber die Möglichkeiten des Projektteams.

Die für den Beschluss der Kirchenleitung vorgeschlagene **Liste der Umstellungsreihenfolge** wird deshalb nach einer Mischung dieser Szenarien vorgehen, bei der zunächst die Komplettierung der bereits mit der Einführung beschäftigten Kirchenkreise im Vordergrund steht. Die Kirchenkreise werden hierzu angehört (s. auch Einführungsgesetz).

Das **Projektbudget** für die Gesamtzeit von **2006 bis 2015** beträgt auf Grundlage der gewissenhaft vorgenommenen Annahmen und Planungen **18,54 Mio. Euro**.

zu Nr. 4 j) Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zu Nutzen, Aufwand und Kosten der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens für exemplarische Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die Schätzung des Aufwandes des zentralen Projektteams wurden die verschiedenen durchzuführenden Arbeiten vor Ort systematisch identifiziert und für große, mittlere und kleine Verwaltungsdienststellen sowie selbstbuchende Gemeinden quantifiziert. Diese detaillierte Tabelle kann Der **Aufwand** der NKF-Einführung kann anhand der für das Projektteam angenommenen Parameter spiegelbildlich jetzt auch für die Körperschaften abgeschätzt werden. Aufgrund sehr verschiedener regionaler Rahmenbedingungen und sehr unterschiedlicher Vorgehensweisen der einzelnen Kirchenkreise können jedoch vom Projektteam keine allgemeingültigen Berechnungen angestellt werden. Als Beispiel sei angeführt, dass die Größe, Zusammensetzung, Tagungshäufigkeit und Arbeitsweise von Leitungsgremien und Projektgruppen erhebliche Auswirkungen auf den individuellen Aufwand im Kirchenkreis bzw. in den Gemeinden haben. Deshalb werden den Kirchenkreisen vom Projektteam entsprechende Berechnungstabellen zur Verfügung gestellt, damit deren Planungen und **Kostenermittlungen** je nach den individuellen Voraussetzungen und Herangehensweisen ausgestaltet werden können.

Der **Nutzen** von NKF in der Verwaltung hängt davon ab, inwiefern die Körperschaften die gegebenen Automatisierungsmöglichkeiten und vereinfachenden Arbeitsabläufe anwenden. Der Nutzen variiert auch je nach Effizienz der Arbeiten vor der Einführung von NKF.

Den zusätzlichen Nutzen, einen umfassenderen Überblick über die eigene Körperschaft zu haben und regelmäßig Informationen für die Steuerung zu bekommen, lässt sich derzeit noch nicht in Geldgrößen abbilden. Hier werden erst über einen längeren Zeitraum entsprechende Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten sein.

Auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene können qualifiziertere Vergleiche zwischen Gemeinden erfolgen. Die Rechnungsprüfenden oder zwischen Ämtern wechselnde Buchhaltungsmitarbeitende müssen sich nur in

einer Software auskennen. Bei Fusionen von Gemeinden oder Ämtern liegen die Daten auf einer Datenbank und können weiterhin genutzt werden. Ein „Umhängen“ von Mandanten an eine andere Kassengemeinschaft wird einfacher möglich. Auch diese Nutzen lassen sich schwer berechnen.

Die in einem hierzu beauftragten Gutachten Ende 2009 erstellten Prognosen werden mit den Erkenntnissen aus dem Organisations- und Einführungskonzept kombiniert und der Synode zur Verfügung gestellt. Sie werden aber aufgrund der organisatorischen Vielfalt der Landeskirche - wie von der Synode 2009 formuliert - nur exemplarisch aussagefähig sein.

zu Nr. 4 k) Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zum Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb nach Umstellung für exemplarische Körperschaften.

Im Organisationskonzept sind vier exemplarische Ämter unterschiedlicher Größe, mit unterschiedlichen Aufbauorganisationen und mit idealtypischen Arbeitsabläufen beschrieben. Darauf wird bei der Abschätzung des Verwaltungsaufwandes für den laufenden Betrieb aufgebaut. Eine definitive Aussage zum laufenden Betrieb wird jedoch erst im Verlaufe der flächendeckenden NKF-Einführung möglich sein. Es ist angedacht, solche Aufwandsdaten im Implementierungsverlauf regelmäßig zu erheben. Aufgrund kaum vorhandener Daten zum derzeitigen Aufwand werden entsprechende Vergleiche zur Situation vor der Umstellung trotzdem nur sehr schwer möglich sein.

zu Nr. 5 Die bereits mit MACH buchenden Anwender und die zum 1. Januar 2010 auf das Neue Kirchliche Finanzwesen umstellenden Körperschaften werden weiterhin in der notwendigen Weise unterstützt. ...

Die vor dem 1.1.2011 mit MACH buchenden Anwender haben an der Weiterentwicklung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens einen großen Anteil und haben sich im Jahre 2010 im Projekt engagiert, obwohl sie wegen zu geringer Personalkapazitäten des Projektteams sowie unter Berücksichtigung der in 2010 zu bewältigenden Aufgaben nicht in der notwendigen Weise unterstützt werden konnten. Über eine entsprechende Anerkennung sollte beraten werden.

zu Nr. 6 Für die Durchführung der beschriebenen Aufgaben werden bis zu 2,5 Stellen zusätzlich für das Projektteam und die notwendigen Sachmittel bereitgestellt. Die dazu im Jahr 2010 benötigten Personal- und Sachkosten werden aus dem bereits beschlossenen Projektbudget von 6,2 Mio. Euro bestritten.

Die zusätzlichen Stellen wurden bis zum April 2010 besetzt. Das **Gesamtbudget** beträgt jedoch nur **5,8 Mio. Euro**, da in den 6,2 Mio. Euro Einnah-

men aus Schulungen eingerechnet waren, die nicht stattfanden. Das Gesamtbudget wird trotz des Einsatzes externer Berater und der Anschaffung zusätzlicher Softwareanwendungen für die Personal- und Sachkosten für das Jahr 2010 ausreichen. Dies wurde auch durch den sehr hohen Arbeitseinsatz des gesamten Projektteams möglich.

Resumée

Durch gezielte Aufstockung des Teams mit externen Beratern ist es gelungen, die qualitativ notwendige fachliche Kompetenz für die Konzepterstellung im betriebswirtschaftlichen als auch im Haushaltplanungs- und IT-Bereich zu erreichen. Die umfangreichen Aufgaben der organisatorischen Grundlagenermittlung als auch Projektplanung konnten erfüllt werden.

Durch die Workshops und Einbindung der bereits MACH-anwendenden Ämter in die Arbeitsgruppen wurde gleichzeitig die Praxisnähe der Konzeptionen sichergestellt.

Die geänderte Zusammensetzung des Lenkungsausschusses hat dazu beigetragen, einen gesamtkirchlichen Blick auf das Projekt zu behalten. Dies wird auch nach dem Konzeptionsjahr über 2010 hinaus weiterhin notwendig sein.

Das Moratorium zur Überarbeitung des Umsetzungsprozesses im Jahr 2010 hat die Grundlagen geschaffen, um von 2012 bis 2015 das Neue Kirchliche Finanzwesen im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgsversprechend einzuführen.

Anlage 2

Projektauftrag zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens führt die Kirchenleitung das von der Landessynode 2006 beauftragte Projekt „Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens“ auf der Basis der während des Jahres 2010 erarbeiteten Konzepte weiter.

Ziele des Neuen Kirchlichen Finanzwesens

In den nächsten Jahren werden die inhaltliche Neuausrichtung und strukturelle Anpassungen die Evangelische Kirche im Rheinland zunehmend beschäftigen. Das Neue Kirchliche Finanzwesen soll dazu beitragen, diese Aufgabenstellung durch die Bereitstellung umfassender Informationen bewältigen zu können.

Die Hauptziele des Neuen Kirchlichen Finanzwesens sind daher, dass

- kirchliche Gremien die Erledigung ihrer Aufgaben durch die Definition von Zielen steuern und das Erreichte überprüfen,
- das gesamte kirchliche Vermögen erfasst ist und
- der aktuelle Ressourcenverbrauch dargestellt wird.

Diese Ziele können nur gesamtkirchlich durch Anwendung in jeder Gemeinde, jedem Kirchenkreis und bei der Landeskirche erreicht werden. Zur erfolgreichen Einführung und zur Unterstützung aller kirchlichen Körperschaften bei der NKF-Einführung wird daher ein Projekt beim Landeskirchenamt eingerichtet.

Projektzielsetzung

Folgende Aufgaben sind vom NKF-Projekt umzusetzen (s. Projektstrukturplan):

1. Die Erarbeitung der grundsätzlichen Konzeptionen ist im Jahre 2011 abzuschließen. In den Folgejahren sind die Konzeptionen den Entwicklungen anzupassen.
2. Die Erarbeitung des Referenzmandanten ist im Jahre 2011 abzuschließen. In den Folgejahren ist es an die Entwicklungen, anzupassen. Die Umstellung der bisherigen MACH-Anwender auf den Referenzmandanten ist spätestens für die Haushaltsplanung 2012 erfolgt.
3. Die Einführung der kaufmännischen Buchhaltungssoftware in den Verwaltungsdienststellen und den angeschlossenen Mandanten vor Ort ist bis zum

31.12.2014 erfolgt. Die Anwender werden durch eine zentrale Hotline bei der Einführung und beim laufenden Betrieb bis zum 31.12.2015 unterstützt.

4. Der Betrieb des Datenverarbeitungssystems für alle Anwender wird bis zum 31.12.2015 sicher gestellt.
5. Die für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens notwendigen Schulungen werden angeboten. Die Schulungsteams werden für die Durchführung der Schulungen befähigt.
6. Die Akzeptanz des Neuen Kirchlichen Finanzwesens wird durch gezielte Kommunikation gefördert.
7. Das Projekt wird strukturiert geleitet und dokumentiert. Der Landessynode ist im Jahr 2014 ein Zwischenbericht und im Jahr 2016 ein Abschlussbericht vorzulegen.

Auftraggeber

Auftraggeberin des Projektes ist die Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung beruft einen Lenkungsausschuss, der in ihrem Auftrag die Aufgabe der Projektsteuerung übernimmt. Ihm obliegt die Abnahme der Projektmeilensteine und der Projektstatusberichte. Er legt die Projektfeinplanung im Rahmen des Budgets und des Projektauftrages fest.

Dieser EKIR Lenkungsausschuss NKF hat den Status eines landeskirchlichen Ausschusses. Mit Ausnahme von § 10 Absatz 1 gilt für ihn die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise. Vorsitzender des Lenkungsausschusses ist der Leiter der Abteilung VI „Finanzen“ des Landeskirchenamtes. Er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Projektfortschritt.

Vorsitzender des Lenkungsausschusses ist der Leiter der Abteilung VI „Finanzen“ des Landeskirchenamtes. Den stellvertretenden Vorsitz sowie die Geschäftsführung nimmt die Leitende Dezernentin des Dezernates VI.2 „Steuern, Meldewesen, Neues Kirchliches Finanzwesen“ wahr.

Der Kirchenleitung, dem Ständigen Finanzausschuss und dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss ist regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten.

Auftragnehmer

Auftragnehmerin des Projektes ist die Projektleitung.

Mit der Verabschiedung dieses Projektauftrages wird die Projektleitung als Auftragnehmerin autorisiert, das Projekt in der beschriebenen Form weiterzuführen und Aufträge zu vergeben.

Die Projektleitung nimmt an den Sitzungen des EKIR-Lenkungsausschusses NKF mit beratender Stimme teil.

Die Dienstaufsicht obliegt der Leitenden Dezernentin des Dezernates VI.2. Die Fachaufsicht nimmt der EKIR-Lenkungsausschuss NKF wahr.

Die Projektleitung ist Dienst- und Fachaufsicht des Kernprojektteams. Die hier genannten Dienstaufsichten umfassen nicht die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse; für diese ist der Vizepräsident zuständig.

Die Projektleitung hat die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis für das Projektbudget. Übersteigen im Rahmen des Budgets die Kosten für abzuschließende Verträge den Betrag von 25.000 Euro, ist die Zustimmung der Leitenden Dezernentin des Dezernats VI.2 einzuholen. Übersteigen die Kosten den Betrag von 50.000 Euro, entscheidet der Abteilungsleiter der Abteilung VI.

Projektorganisation

Das Kernprojektteam besteht aus 17 Stellen, wobei in den Jahren 2011 und 2012 eine zusätzliche Stelle für die Umstellung des Landeskirchenamtes vorgesehen ist. Die derzeit vorgesehene Stellenverteilung geht neben der Projektleitung von einer Projektassistentin, 10 bzw. 11 Anwenderbetreuerinnen und -betreuer, 3 Stellen für den First-Level-Support und zwei Stellen für die Schulungsorganisation aus. Innerhalb des Budgets kann hier flexibel auf die Projektbedürfnisse eingegangen werden.

Zur Erfüllung vor allem der Unterstützungsaufgaben bei den umstellenden Körperschaften vor Ort können für das Kernprojektteam besondere Arbeitsregelungen angewandt werden.

Externe Beratung

Das Projektteam kann durch Externe verstärkt werden. Der Einsatz externer Beraterinnen und Berater erfolgt auf Vorschlag der Projektleitung und nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat und dem Lenkungsausschuss.

Zeitlicher Rahmenplan

Das modifizierte Projekt beginnt zum 1.1.2011. Es endet mit Ablauf des 31.12.2015. Auf Basis der von der Kirchenleitung beschlossenen Planung der Reihenfolge zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens werden die letzten Körperschaften zum 01.01.2015 umgestellt.

Über die Überleitung bestimmter Aufgaben nach Beendigung des Projektes wird spätestens die Landessynode 2014 entscheiden.

Projektbudget

Das Projektbudget für die Zeit von 2006 bis 2015 wird auf 18.541.204 Mio. Euro festgelegt. Darauf entfällt auf die Jahre 2011 bis 2015 der Teil von 12.692.705 Euro. Es wird zum im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Vom-Hundert-Satz aus der Gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage (2010: 89,90 %) und der landeskirchlichen Umlage (2010: 10,10 %) finanziert. Die für die Jahre 2006 bis 2010 bereitgestellten Mittel betragen 5.848.499 Euro.

Die Personalkosten werden im Projektbudget gebucht.

Organisation des Projektes in den Kirchenkreisen

Die Kirchenkreise haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Projektorganisation aufgebaut wird. Sie stimmen sich dazu mit der Projektleitung des NKF-Projektes ab. Sie sind gemeinsam mit dem Projektteam gegenüber der Kirchenleitung für die erfolgreiche NKF-Einführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Projektstrukturplan Neues Kirchliches Finanzwesen 2011 bis 2015 Anlage 3 zur LS-Vorlage NKF

Arbeitspaket	2011	2012	2013	2014	Zwischen- summe €	2015	Gesamt- summe €	Anmerkungen
Konzeptionelle Arbeiten	190	60	90	90	430	0	430	
IT-, Schnittstellenkonzept	60	10	10	10	90		90	
Organisationskonzept	30	20	5	5	60		60	Anpassung nach Verwaltungsstrukturprozess
Haushaltskonzept, Kirchliche Steuerung	30	10	50	50	140		140	Anpassung nach Evaluation Haushaltsbuch in 2014
Bewirtschaftungskonzept	30	10	20	20	80		80	Geplante Novellierung KF-VO zum 1.1.2015
Kommunikations-/Schulungskonzept	40	10	5	5	60		60	
Entwicklung des Referenzmandanten	495	20	10	10	535	10	545	
Erstellung des Referenzmandanten	125	20	10	10	165	10	175	inkl. Test, Abnahme, Erprobung mit 4 Anwendern
Mandantenaufbau bei derzeitigen Anwendern	160				160		160	bei den 100 derzeit anwendenden Körperschaften
Umstellungsunterstützung vor Ort	210				210		210	bei den derzeit 20 buchenden Ämtern
Einführung der kaufm. Buchhaltungssoftware	1.170	1.550	1.500	1.500	5.720	1.000	6.720	ca 900 Mandanten in 44 Ämtern und 50 Gemeinden
Arbeiten Anwenderbetreuer vor Ort <i>(ohne Schulung)</i>	450	600	550	550	2.150	250	2.400	auf Grundlage vorliegender Aufwandsschätzung
sonstige Arbeiten Anwenderbetreuer	400	400	400	400	1.600	200	1.800	Arbeiten, die nicht in Ämtern vor Ort stattfinden
Zentrale Hotline für die Anwenderunterstützung	320	550	550	550	1.970	550	2.520	
Sicherstellen des IT-Betriebs	100	50	50	50	250	50	300	
Abstimmung Software-/Hosting-Partner	60	20	20	20	120	20	140	in.2011 Arbeiten bei Wechsel des IT-Providers
Einspielen Updates, Schnittstellen	40	30	30	30	130	30	160	
Durchführung von Schulungen	500	1.250	1.220	1.195	4.165	200	4.365	
Schulungen Softwareanwendung	75	500	500	500	1.575	50	1.625	
Schulungen kaufmännische Buchführung	75	75	75	75	300	25	325	durch Externe
Schulungen Planen und Steuern mit NKF	100	225	225	200	750	25	775	
Ausbildung und Betreuung der Schulenden	50	50	20	20	140		140	
Schulungsorganisation	200	400	400	400	1.400	100	1.500	auch Pflege Schulungsmaterialien
Kommunikation	165	145	145	145	600	145	745	
zentrale / regionale Informationsveranstaltungen	20	20	20	20	80	20	100	
Gespräche, Veranstaltungen in Kirchenkreisen	70	50	50	50	220	50	270	
Pflege Internet-Auftritt	75	75	75	75	300	75	375	
Projektsteuerung	495	800	800	800	2.895	550	3.445	
Leitung und Koordinierung des Projektes	220	150	150	150	670	150	1.490	
Controlling und Berichtswesen	100	100	100	100	400	50	850	
Assistenzaufgaben, Projektbüro	175	150	150	150	625	150	1.400	
Teaminterne Abstimmung und Schulung	300	400	400	400	1.500	200	3.200	Teamsitzungen, interne Schulungen
Aufwandsschätzung gesamt	3.115	3.875	3.815	3.790	14.165	1.955	16.550	

Projektbudget Neues Kirchliches Finanzwesen 2006 bis 2015

Anlage 4 zur LS-Vorlage NKF

	2011	2012	2013	2014	2015	Summe €
Teil A II, HHStelle 7650.91						
Einnahmen						
Teilnehmerbeiträge Schulungen	62.500	125.000	125.000	125.000	0	437.500
Ausgaben						
Sachkosten Projektteam <i>(auch für Kommunikation)</i>	227.992	294.712	284.098	284.098	183.652	1.274.552
Entschädigung bisheriger MACH-Anwender <i>(max.)</i>		300.000				300.000
Personalkosten Projektteam	700.575	948.900	883.900	883.900	544.900	3.962.174
Kosten externe Projektmitarbeitende	1.976.178	357.000	357.000	357.000	29.750	3.076.928
<i>darunter Schulungen</i>	188.500	357.000	357.000	357.000	29.750	1.289.250
Kosten für Hosting, IT-Beratung, Softwarepflege	711.256	585.184	535.144	535.144	364.022	2.730.750
Erwerb Software	494.000	230.000	230.000	140.000	230.000	1.324.000
Summe Ausgaben	4.110.001	2.715.796	2.290.142	2.200.142	1.352.324	12.668.404
Kosten (Ausgaben-Einnahmen)	4.047.501	2.590.796	2.165.142	2.075.142	1.352.324	12.230.904
zzgl. jährliche Kostensteigerung 1,5 %						461.801
Projektbudget 2011 - 2015						12.692.705
Projektbudget 2006 - 2010 <i>(bereits finanziert)</i>						5.848.499
Kosten Gesamtprojekt 2006-2015						18.541.204
Nachrichtlich: Kosten für Linienaufgaben im Projektbudget <i>(inklusive jährliche Kostensteigerung 1,5 %)</i>						
Hosting, Hotline, Anwenderbetreuung, Sachkosten	0	0	168.774	399.718	780.413	1.348.905
Gesamtbudget 2006-2015 bereinigt						17.192.299
Finanzierung d. Gesetzliche gesamtkirchl. Umlage (89,90 %)	3.638.703	2.329.125	1.946.463	1.865.553	1.215.739	10.995.583
Finanzierung d. landeskirchliche Umlage (10,10 %)	408.798	261.670	218.679	209.589	136.585	1.235.321

Anlage 5

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2010

Neues Kirchliches Finanzwesen und Anträge der Kreissynoden Birkenfeld, Bad Godesberg-Voreifel, Kleve, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen, Oberhausen und Wuppertal betr. Neues Kirchliches Finanzwesen

Beschluss 39:

Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF) - Weiteres Verfahren zur Einführung -

- I. 1. *Die Landessynode stellt fest, dass der bisherige Prozess zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens nicht den Erfolg und den Ertrag gebracht hat, die notwendig wären, um in einem nächsten Schritt das Neue Kirchliche Finanzwesen im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgversprechend einzuführen.*

Um aber an dem gemeinsamen Ziel der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in allen kirchlichen Körperschaften festhalten zu können, wird ein Moratorium zur Überarbeitung des Umsetzungsprozesses für das Jahr 2010 beschlossen. Kritische Anfragen aus den Kirchenkreisen und Gemeinden werden aufgegriffen und in geeigneter Weise in den Prozess mit einbezogen. Gleiches gilt für die Erfahrungen anderer Landeskirchen.

2. *Unter Anknüpfung an Beschluss 19 der Landessynode 2006 wird daran festgehalten, das Neue Kirchliche Finanzwesen unter einheitlichen Voraussetzungen und kaufmännischen Vorzeichen einzuführen.*

Ziele der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens sind insbesondere

- kirchliches Handeln und die Steuerung kirchlicher Ressourcen anhand von Zielvorgaben zu verbessern sowie*
- den einzelnen Körperschaften einen zeitnahen Überblick über ihre wirtschaftliche Lage zu ermöglichen.*

3. *Der Landessynode 2011 sind ein überarbeiteter Projektauftrag, ein Projektstrukturplan, das Projektbudget sowie ein Vorschlag zur Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“ zur Entscheidung vorzulegen.*
4. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Jahr 2010 insbesondere folgende Aufgaben zu bearbeiten und darüber zu entscheiden, ob diese durch interne oder externe Kräfte zu erledigen sind:*
 - a) *Die Erarbeitung einer Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“.*
 - b) *Die Überprüfung der Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) insbesondere auf die Notwendigkeit eigener kirchlicher Regelungen in Abweichung vom Handelsgesetzbuch. Die zwischenzeitlich in der EKD weiter entwickelten Regelungen sind in die Prüfung mit einzubeziehen.*
 - c) *Die Überprüfung der Regelungen zu den Strukturen und zur Ausgestaltung des Haushaltsbuches insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit.*
 - d) *Die Anpassung der KF-VO gemäß dem nach b) und c) festgestellten Änderungsbedarf.*
 - e) *Die Sicherstellung der Umsetzbarkeit der kirchlichen Vorgaben in der bereitgestellten IT-Lösung.*
 - f) *Die Abstimmung und Erweiterung der verschiedenen Schulungskonzepte sowie der die Umstellung unterstützenden Unterlagen.*
 - g) *Die Erarbeitung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes.*
 - h) *Der Aufbau von Referenzämtern.*
 - i) *Die Überarbeitung des Projektauftrages, des Projektstrukturplans sowie des Projektbudgets. Die individuellen Bedürfnisse der Körperschaften bei der zeitlichen Ausgestaltung sind in der Umstellung zu berücksichtigen, soweit der Abschluss des Projektes hinsichtlich Zeit und Kosten nicht gefährdet wird.*
 - j) *Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zu Nutzen, Aufwand und Kosten der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens für exemplarische Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland.*

- k) *Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zum Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb nach Umstellung für exemplarische Körperschaften.*

Der Landessynode 2011 ist über die Ergebnisse zu berichten.

5. *Die bereits mit MACH buchenden Anwender und die zum 1. Januar 2010 auf das Neue Kirchliche Finanzwesen umstellenden Körperschaften werden weiterhin in der notwendigen Weise unterstützt.*

Die für den 1. Januar 2011 vorgesehenen Umstellungen sollen wenn möglich verschoben und in den unter Ziffer 4 Buchstabe i) genannten Projektstrukturplan aufgenommen werden.

6. *Für die Durchführung der beschriebenen Aufgaben werden bis zu 2,5 Stellen zusätzlich für das Projektteam und die notwendigen Sachmittel bereitgestellt.*

Die dazu im Jahr 2010 benötigten Personal- und Sachkosten werden aus dem bereits beschlossenen Projektbudget von 6,2 Mio. Euro bestritten.

- II. *Die Landessynode stimmt zu, dass die Kirchenleitung im Rahmen der Überarbeitung der KF-VO das Landeskirchenamt beauftragt, für die KF-VO sowie die Anlage 4 zur VwO bis zum 31.12.2010 notwendige Abweichungen zur gültigen Fassung zu beschließen. Die Entscheidungen sind den Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Rechnungsprüfungsämtern auf elektronischem Wege zeitnah bekannt zu geben. Die Entscheidungen sind Grundlage für die Aktualisierung der KF-VO im Jahr 2010.*

- III. *Die Anträge der Kreissynoden Birkenfeld, Bad Godesberg-Voreifel, Kleve, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen und Wuppertal sind mit dem Beschluss im Wesentlichen aufgenommen.*

Der Antrag der Kreissynode Oberhausen ist teilweise aufgenommen.

Soweit die Anträge der Kreissynoden nicht wie vorstehend aufgenommen sind, werden sie abgelehnt:

- Schaffung einer neutralen Kontrollinstanz aus Vertretern der Gemeinde- und Kirchenkreisebene (Bad Godesberg-Voreifel),*
- Ermittlung der Kosten der Umstellung auf die erweiterte Kameralistik (Bad Godesberg-Voreifel, Kleve),*
- Verteilung des Evaluierungsberichts an die Landessynodalen (Köln-Nord),*
- Einführung der erweiterten Kameralistik (Oberhausen),*

- *Außerkräftsetzung der Regelungen zur Substanzerhaltungspauschale (Wuppertal).*

*(Mit Mehrheit,
bei sechs Gegenstimmen und 17 Enthaltungen)*